

Wasser- u. Schifffahrtsverwaltung des Bundes
W a s s e r - u . S c h i f f f a h r t s a m t C u x h a v e n

Strom- u. schifffahrtspolizeiliche Genehmigungen

Für die Errichtung, Veränderung und den Betrieb von Anlagen im Bereich von Bundeswasserstraßen ist nach § 31 Bundeswasserstraßengesetz (WaStrG) eine strom- u. schifffahrtspolizeiliche Genehmigung (SSG) erforderlich. Daneben ist nach dem Landeswasserrecht vom zuständigen Landkreis ebenfalls eine Genehmigung einzuholen.

Unter genehmigungspflichtige Anlagen sind im weitesten Sinne Werke aller Art zu verstehen. Auf Größe und wirtschaftliche Bedeutung kommt es nicht an.

Eine strom- u. schifffahrtspolizeiliche Genehmigung ist immer dann nötig, wenn die Maßnahme (Anlage) besondere Vorkehrungen oder ein bestimmtes Verhalten des Unternehmers (Betreiber) erfordert, damit eine Beeinträchtigung des für die Schifffahrt erforderlichen Zustandes des Bundeswasserstraßen oder der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs verhütet werden sollen. Dies wird nach Lage des Einzelfalles und auf Grund der besonderen örtlichen Verhältnisse entschieden.

Im einzelnen sind unter den vorgenannten Voraussetzungen insbesondere folgende Benutzungen und Anlagen genehmigungspflichtig:

- ◆ Einleiten von Abwässern,
- ◆ Entnehmen und Einleiten von Wasser,
- ◆ Entnahme- und Einleitungsbauwerke,
- ◆ Anlegestellen (z.B. Ufertreppen, Anlegestege, Steiger, Landebrücken, Fähr Rampen)
- ◆ Umschlagsanlagen, Lande-, Lösch- u. Ladestellen, Kaianlagen und Werften
- ◆ Uferveränderungen, Ufermauern, Überkränkungen,
- ◆ Schiffsliegeplätze und ihre Einrichtungen, Leitwerke, Leitpfähle, Dalben, Absetzpfähle u.ä.,
- ◆ Mündungen von Stichhäfen, Uferdurchstiche und andere Abgrabungen
- ◆ Über- u. Unterführungen (z.B. Brücken, Tunnel, Düker, Rohrleitungen und Kabel, Freileitungen und Seilbahnen),
- ◆ Fähranlagen
- ◆ schwimmenden Anlagen wie Wohnschiffe, Bühnen, Restaurationsschiffe, Lagerschiffe,
- ◆ Badeanstalten, Bootsverleihanstalten, Bootshäuser, Helling- u. Bootshebeanlagen,
- ◆ Bojen, soweit sie nicht Schifffahrtszeichen sind.

Die Genehmigung für Anlagen im Bereich des WSA Cuxhaven ist schriftlich beim

Wasser- u. Schifffahrtsamt Cuxhaven
Am Alten Hafen 2
27472 Cuxhaven

zu beantragen.

Auskünfte zu strom- u. schifffahrtspolizeilichen Genehmigungen (SSG) erteilt das Wasser- u. Schifffahrtsamt Cuxhaven unter der Tel.Nr. 04721 / 567-403 oder -301.